



Auskunft:
Dr. Michael Keßler
Tel: +43(0)5574/4951-52211

Betreff: Josef Hinderegger, Hohenweiler;
Änderung der Aushubdeponie auf den GST-Nrn. 1150 und 1167 beide GB
Hohenweiler

B e s c h e i d

Josef Hinderegger erhielt mit Bescheid vom 21.08.1997, ZI BHBR-II-6101-0116/1996, die Bewilligung nach dem Abfallgesetz für die Errichtung einer Aushubdeponie auf den GST-Nrn. 1150 und 1167 beide GB Hohenweiler auf einer Fläche von 3.000 m² und mit einer Kubatur von 4.000 m³ unter anderen unter der Auflage, die gesamte Schüttung, einschließlich der Humusierung und der Einsaat, bis spätestens 30.06.2006 fertigzustellen.

Mit Bescheid vom 10.12.2001, ZI II-6101-0116/1996, wurde die Frist für die Fertigstellung der gesamten Schüttung, einschließlich der Humusierung und der Einsaat, gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit dem 31.12.2010 neu festgesetzt.

Die Zufahrt erfolgte über den Güterweg Hohenweiler – Gehren – Glend, der abzweigend von der Landesstraße L 1 bis zur Aushubdeponie die GST-Nrn. 1314, 56/1 und 1147 bildet.

Gemäß dem Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 30.01.1989, ZI II-412-530, wurden die Güterweggenossenschaft Hohenweiler – Gehren – Glend gegründet und nach dem Güter- und Seilwegegesetz deren Bildung anerkannt. Sie umfasst die Wegabschnitte Gehren und Glend.

Gemäß deren Bescheid vom 21.10.1999, ZI II-412-1010, wurden die Trennung dieser Güterweggenossenschaft und die Neubildung der Güterweggenossenschaft Hohenweiler – Glend nach dem Güter- und Seilwegegesetz anerkannt und ihre Satzung und der Wegkataster aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gemäß dem Übereinkommen zwischen der Güterweggenossenschaft Hohenweiler – Glend und Josef Hinderegger vom 03.12.2004 hat dieser einen Euro pro m³ Aushubmaterial, das er bisher über den Güterweg transportiert hat und künftig über den Güterweg transportiert, an die Güterweggenossenschaft zu bezahlen.

Anlässlich der Schlussüberprüfung der Anlage durch den abfalltechnischen Amtssachverständigen am 21.10.2010 wurde hinsichtlich dem mit oben genannten Bescheid genehmigten Projekt folgende Änderung festgestellt:

Die gegenständliche Anlage war zum Zeitpunkt der Begehung fertig ausgeformt, humusiert und begrünt. Die Ausformung erfolgte durch Anpassung an das umliegende Gelände.

Die genehmigte Deponiefläche wurde nur teilweise eingehalten. Geringfügige Überschreitungen wurden bei Begehungen in der Vergangenheit in Richtung Osten festgestellt. In Richtung Westen erfolgte eine Überschreitung um schätzungsweise 20 m. Bei den Profilen 3 und 10 hätten die Schüttungen gegen Null auslaufen sollen.

Die genehmigten Profile waren mit Böschungsneigungen zwischen 9° und 13° auszuführen. Bei der Begehung wurden Böschungsneigungen zwischen 13° und 14° angetroffen, sodass zumindest in Teilbereichen eine Überschreitung der genehmigten Böschungsneigung erfolgte.

Des Weiteren erfolgte die Ausformung konkav und nicht leicht muldenförmig.

Durch die nunmehrige Ausformung ist im bergseitigen Bereich eine relativ ebene Fläche mit einer Breite von 8 m bis 12 m entstanden. Teile dieser Fläche liegen über dem Niveau der bergseitig angrenzenden Weganlage.

Mit den Eingaben vom 15.03.2011 und vom 11.05.2016 hat Josef Hinderegger den Abschluss der Aushubdeponie mitgeteilt, die Erteilung der nachträglichen Genehmigung und Bewilligung für die Änderung beantragt, eine Aufstellung des geschütteten Bodenaushubes mit einer Kubatur von 2.788 m³ vorgelegt und erklärt, der Güterweggenossenschaft Hohenweiler – Glend den Betrag für den Transport dieses Materials bezahlt zu haben. Weiter hat er den Lageplan Stand 2009 und Fotos Aufgeschüttete Fläche am 14.03.2011 vorgelegt. Die Eingaben enthalten auch die durchgeführten Meldungen über die Ablagerung dieses Bodenaushubes nach dem Abfallgesetz für die Jahre 1999 – 2002 sowie nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 für die Jahre 2003 bis 2009.

Die GST-Nrn. 1150 und 1167 stehen im Eigentum von Josef Hinderegger und sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hohenweiler als Freiflächen-Landwirtschaftsgebiete gewidmet.

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

S p r u c h

I.

Josef Hingeregger wird gemäß §§ 37 Abs. 1 und 3 Z 1. und 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr. 102 idgF, nach Maßgabe des oben fest-

gestellten Sachverhaltes sowie der Plan- und Beschreibungsunterlagen Eingabe vom 15.03.2011, dem Lageplan Stand 2009 vom 14.03.2011 und den Fotos Aufgeschüttete Fläche am 14.03.2011, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, die Genehmigung für die Änderung der Aushubdeponie auf den GST-Nrn. 1150 und 1167 erteilt.

II.

Gemäß § 63 Abs. 2 AWG 2002, BGBl I Nr. 102 idgF, wird nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes festgestellt, dass die Anlage mit Ausnahme der im Spruchpunkt I. genehmigten Änderung mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt.

III.

Josef Hinderegger, Hohenweiler, wird gemäß § 33 Abs. 1 lit l zweiter Fall iVm § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr. 22/1997 idgF, nach Maßgabe des oben festgestellten Sachverhaltes sowie der Plan- und Beschreibungsunterlagen Eingabe vom 15.03.2011, dem Lageplan Stand 2009 vom 14.03.2011 und den Fotos Aufgeschüttete Fläche am 14.03.2011, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, die Bewilligung für die Änderung des Ablagerungsplatzes auf den GST-Nrn. 1150 und 1167 erteilt.

IV.

Die Kosten des Verfahrens werden gesondert vorgeschrieben.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Gemäß Abs. 3 Z 1. dieser Bestimmung sind Änderungen einer Deponie, in der ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert wird, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt, nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen.

Gemäß § 63 Abs. 2 AWG 2002 sind Stilllegungsmaßnahmen von der Behörde zu überprüfen.

Der Bescheid vom 10.12.2001 wurde gemäß den Rückscheinen am 13.12.2001 an Josef Hinderegger und am 17.12.2001 an die Gemeinde Hohenweiler zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

Die hier maßgebenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sind am 2. November 2002 in Kraft getreten (siehe § 91 Abs. 1 AWG 2002).

Nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes wurde eine Änderung bei der Errichtung der Aushubdeponie festgestellt.

Gemäß der angeführten Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen kann die Änderung akzeptiert werden.

Da bei den letzten Begehungen keine Anzeichen für Hangbewegungen erkennbar waren und sich talseitig keine gefährdeten Objekte befinden, gilt dies auch für die teilweise zu steilen Böschungsneigungen.

Am 4. April 1997 ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung in Kraft getreten.

Gemäß § 33 Abs. 1 lit 1 zweiter Fall dieses Gesetzes bedarf einer Bewilligung der Behörde die Errichtung und die im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung wesentliche Änderung von Ablagerungsplätzen außerhalb bebauter Bereiche mit einer Grundfläche von über 100 m².

Gemäß Abs. 5 erster Satz bedurften Vorhaben gemäß Abs. 1 lit 1 keiner Bewilligung, wenn eine Bewilligung nach dem Abfallgesetz erforderlich war.

Gemäß Artikel V des Landesgesetzblattes 72/2012 wurde das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung auch dahin gehend abgeändert, als dieser Absatz zu entfallen hat.

Dies deshalb da der Bund durch das In-Kraft-Setzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 seine Bedarfskompetenz für nicht gefährliche Abfälle in Anspruch genommen hat und das Abfallgesetz keine Regelungen mehr über die Bewilligung von Anlagen zur Lagerung, Behandlung oder Beseitigung von Abfällen enthält.

Gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung vom 08.07.2011 hat sich durch die Änderung in Form der anderen Ausformung der Schüttung in landschaftsbildlicher Hinsicht hier kein Nachteil ergeben, da die Angleichung im Wesentlichen fortlaufend gestaltet worden ist und im östlichen Randbereich eine leichte Mulde verblieben ist. In der vorliegenden Form ergibt der Schüttkörper keine landschaftsbildliche Störung.

Im Hinblick auf den Naturhaushalt sind hier keine Nachteile entstanden, die Fläche wird, wie vorher, als Fettwiese genutzt und der Waldrandbereich ist unberührt geblieben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshaupt-

mannschaft Bregenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs-) Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Dr Michael Keßler

Ergeht an:

1. Herrn Josef Hinderegger, Glend 7, 6914 Hohenweiler, Brief: RSb, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektausfertigung
2. Gemeinde Hohenweiler, , 6914 Hohenweiler, Brief: RSb, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektausfertigung
3. Arbeitsinspektorat Bregenz, , 6900 Bregenz, Brief: RSb, unter Anschluss einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektausfertigung

Nachrichtlich an:

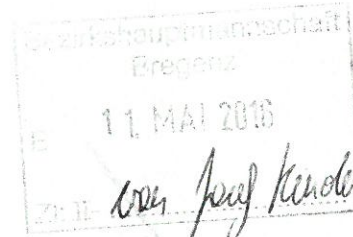
1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern, zu Zl VIe-6339.001
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
3. Abt. I - Allgemeine Verwaltung, Naturschutzfachstelle, im Hause (BHBR-I), Intern, zu Zl I-2101b-2011

6101-1996/0116

Alte bei mir

Hinderegger Josef, 6914 Hohenweiler, Glend 7

An die
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
z. Hd. Fr. Dr.jur. Kräutler
Bahnhofstraße 41
6901 Bregenz



Hohenweiler, 15.03.2011

Errichtung einer Aushubdeponie auf Gst. 1150 und 1167 – KG Hohenweiler
- Stellungnahme zum Schreiben vom 25.11.2010

Sehr geehrte Frau Dr.jur. Kräutler!


Mit Bescheid der BH-Bregenz vom 21.08.1997 wurde mir die Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Aushubdeponie unter Vorschreibung von Auflagen erteilt. Zweck dieser Aushubdeponie war die Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse dieser Grundstücke. Den Betrieb dieser Aushubdeponie habe ich unter Einhaltung der im Bescheid genannten Auflagen geführt und die Aushubdeponie im Sommer 2010 abgeschlossen. Nun kann die landwirtschaftliche Fläche mit Maschinen bewirtschaftet werden, was vor der Aufschüttung nur erschwert händisch möglich war. Nach Abschluss der Deponie bzw. im Sommer 2010 wurde diese auch von Herrn Dr. Bauer vor Ort besichtigt.

Anbei erhalten Sie die vorhandenen Aufzeichnungen, das Profil des ursprünglichen Geländes, sowie Fotos vom tatsächlichen Gelände. Da ich mich nach bestem Wissen und Gewissen an die Auflagen gehalten habe und nicht mehr als die bewilligten 3000 m³ geschüttet habe, bitte um einen positiven Abschluss auch wenn es laut Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Abweichungen gibt. Ich bitte Sie höflichst diese zu akzeptieren. Die geforderte Entwässerung werde ich noch im Frühjahr vornehmen.

Mit dem Obmann der Güterweggenossenschaft Herrn Egle habe ich am 8.12.2010 persönlich gesprochen. Der vereinbarte Betrag wurde noch im vergangenen Jahr an die Güterweggenossenschaft Hohenweiler-Glend entrichtet und bei der Vollversammlung am 22.02.2011 vom Kassier vorgelegt und genehmigt.

Abschließend darf ich Sie nochmals um einen positiven Abschluss bitten.

Mit freundlichen Grüßen


(Hinderegger Josef)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
BREGENZ

Bestandteil des Bescheides der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
vom 22.06.2016
Zl.II-6101-1996/0116-69

Der Bezirkshauptmann:
i. A.

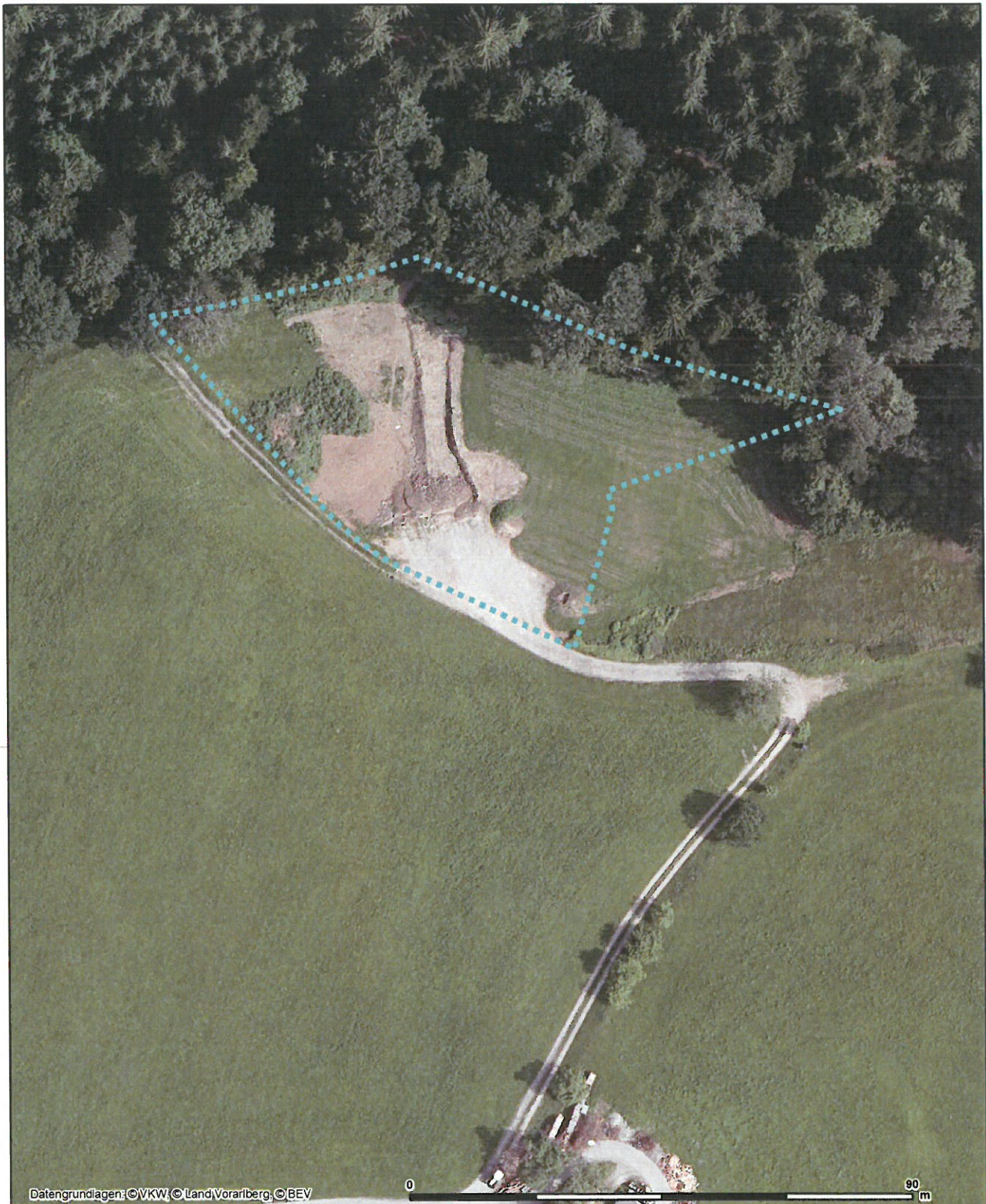


Geschütteter Bodenaushub

1997/1998	ca. 212m ³
1999	100m ³
2000	100m ³
2001	100m ³
2002	100m ³
2003	150m ³
2004	840m ³
2005	253m ³
2006	193m ³
2007	202m ³
2008	438m ³
2009	100m ³
2010	0

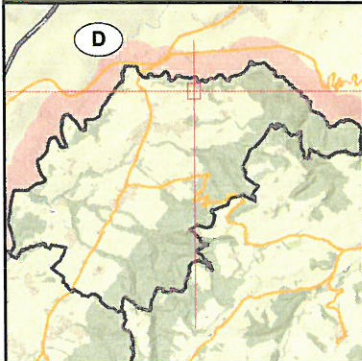
Gesamtmenge: 2.788m³

Balagen
Böhl Ursprungsgelände
Luftblat 2009 Vogel
Fotos vom M.03. 2011
Aufzeichnungen Schulbuchman



Datengrundlagen: ©VKW, ©Land Vorarlberg, ©BEV

0 90 m



Lageplan Stand 2009

Gemeinde Hohenweiler

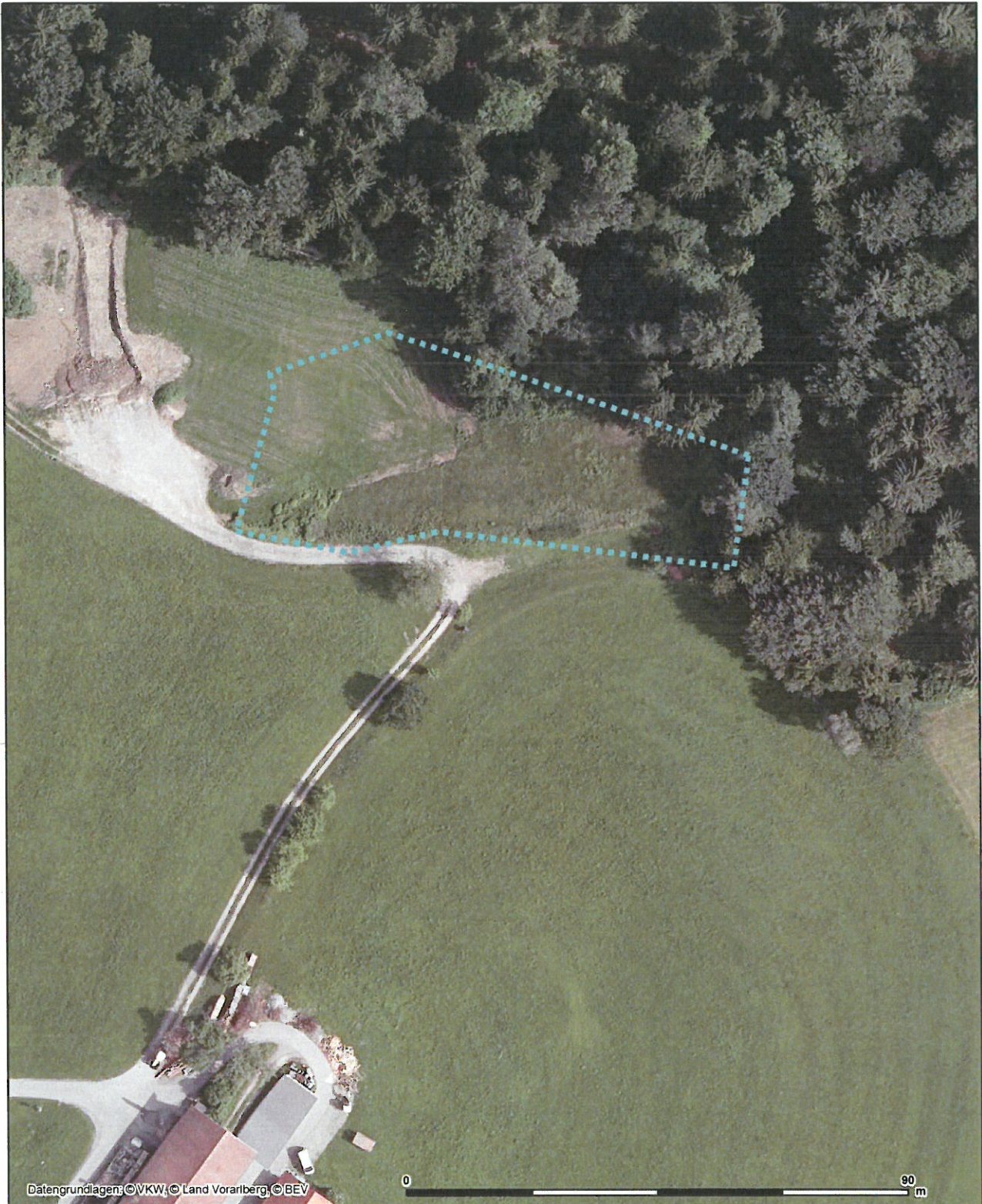
Dorf 41
6914 Hohenweiler
gemeinde@hohenweiler.at

Ersteller Gem. Hohenweiler (hohenweiler)
Erstellungsdatum 14.03.2011



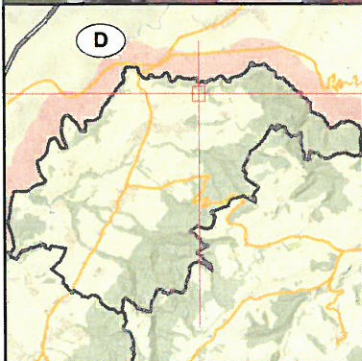
Erstellt für Maßstab
1:1.000





Datengrundlagen: ©VKW, © Land Vorarlberg, ©BEV

0 90 m



Lageplan Stand 2009

Gemeinde Hohenweiler

Dorf 41
6914 Hohenweiler
gemeinde@hohenweiler.at

Ersteller Gem. Hohenweiler (hohenweiler)
Erstellungsdatum 14.03.2011



Erstellt für Maßstab
1:1.000





Aufgeschüttete Fläche am 14.03.2011

